

# DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

## Situationsabformungen nach den Gebührennummern 0050 /0060:

**0050** Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

**0060** Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

Abrechnungsbestimmung: Die Nebeneinanderberechnung der Gebührennummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.

Erfolgt die Abdrucknahme zu *bloßen Dokumentationszwecken* **ohne** weitere Diagnostik und /oder Planung, bzw. dient sie der Herstellung von *zahntechnischen Arbeitsmodellen*, so löst dies **nicht** den Ansatz der Gebührennummern 0050 bzw. 0060 aus.

Reicht ein konfektionierter Löffel aufgrund ungünstiger Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzender Bänder nicht aus bzw. muss dieser individualisiert werden, so fällt zusätzlich die Gebührennummer 5170 an.

Nur die einfache Bissfixierung ist Leistungsbestandteil der Geb.Nr. 0060. Erfolgen darüber hinaus andere, aufwendigere wie beispielsweise geführte Bissregistrierungen, so sind diese gesondert berechnungsfähig.

Eine Einschränkung auf bestimmte Behandlungsbereiche liegt nicht vor.

So kann auch bei Wiederherstellungsmaßnahmen, z.B. bei Erweiterungen mit neuer Klammer zur Beurteilung des Klammerverlaufes ein Planungsmodell erforderlich sein.

Auch in der Totalprothetik können zur Beurteilung von Atrophien, der Lagebeziehung der Kiefer zueinander oder zur Planung präprothetischer chirurgischer Maßnahmen Situationsmodelle erforderlich sein.

Die Nummern 0050 / 0060 können auch mehrfach zum Ansatz kommen, so z.B. im Rahmen einer umfangreichen prothetischen oder kieferorthopädischen Behandlungsmaßnahme:

1. Bei Behandlungsbeginn zur **Befundung** und Dokumentation der **Ausgangssituation mit** anschließender **Therapieplanung**, danach evtl. zur
2. **Überprüfung** (z.B. auch während einer Präparationssitzung zur Kontrolle der Platzverhältnisse bzw. Einschubrichtung) und daraus ggf. resultierender **Änderung** der Behandlungsmaßnahme sowie
3. am Ende einer kieferorthopädischen Behandlung zur **Planung von Maßnahmen zum Erhalt des Behandlungsergebnisses**.

Die anfallenden Material- und Laborkosten sind selbstverständlich ebenfalls berechnungsfähig.

Die nach den Gebührennummern 0050 bzw. 0060 hergestellten Modelle unterliegen der Aufbewahrungsfrist.

**Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ – Referentin